

Von der Häresie zur Hexerei : Waldenser- und Hexenverfolgungen im heutigen Kanton Freiburg (1399-1442)

Autor(en): **Utz Tremp, Kathrin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **52 (2002)**

Heft 2: **Hexen, Herren und Richter = Les sorcières, les seigneurs et les juges**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-81300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von der Häresie zur Hexerei. Waldenser- und Hexenverfolgungen im heutigen Kanton Freiburg (1399–1442)

Kathrin Utz Tremp

Résumé

Dans les années 1399 et 1430, Fribourg fut secouée par deux procès contre les vaudois de la ville; en 1429 et en 1437–1442 eurent lieu les premières chasses aux sorciers et sorcières. Si dans le premier cas la persécution visait le milieu urbain, les chasses aux sorcières étaient dirigées contre la campagne, essentiellement contre les parties germanophones des Anciennes Terres. Ainsi, la persécution de la sorcellerie doit être vue dans le contexte de la mainmise par la ville sur les territoires voisins. Contrairement aux vagues de répression précédentes, la ville ne fit plus appel en 1437–1442 à l'inquisiteur dominicain de Lausanne, ce qui pourrait expliquer pourquoi, pour la première fois, la persécution toucha plus de femmes que d'hommes.

Die Waldenserverfolgungen von 1399 und 1430

Von den Waldenserverfolgungen von 1399 und 1430 war praktisch ausschliesslich die Stadt Freiburg betroffen. Diese Tatsache ist wichtig für die Weiterentwicklung zu den Hexenverfolgungen, von denen wiederum das Land betroffen war. Der erste Prozess war insofern nicht ein normaler Inquisitionsprozess, als er mit einem Freispruch endete: Die Freiburger Waldenser, die anlässlich eines zeitgleichen Prozesses in Bern von ihren dortigen Glaubensgenossen denunziert worden waren, waren nicht geständig, und die Freiburger Regierung liess den von ihr selbst gerufenen Inquisitor im Stich, wahrscheinlich weil ihr der Prozess gegen ihren Willen von der Nachbarstadt Bern aufgedrängt worden war¹. Dagegen war der zweite Freiburger Waldenserprozess, derjenige

1 Utz Tremp: «Der Freiburger Waldenserprozess von 1399».

von 1430, von den Freiburgern durchaus gewollt und endete mit zwölf Verurteilungen (7 Frauen und 5 Männer), darunter ein Scheiterhaufen (Peter Sager, der ursprünglich aus Rüeggisberg BE stammte); der Prozess bedeutete zugleich das Ende des freiburgischen und städtischen Waldensertums.

Vom Freiburger Waldenserprozess von 1430 sind die Akten überliefert, von demjenigen von 1399 nur das Urteil, das indessen in Form einer umfangreichen Urkunde die Akten zusammenfasst. Das ganze Quellen corpus ist jetzt ediert in den «Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters» der *Monumenta Germaniae Historica*². Aufgrund der im Staatsarchiv Freiburg liegenden Bürgerbücher und Notariatsregister war es möglich, von den 108 in den Prozessen von 1399 und 1430 Angeklagten (oder auch nur Verdächtigten) 103 zu identifizieren³: Von den 108 Angeeschuldigten waren 61 Männer und 47 Frauen (43,5%), die meisten Stadtbewohner. Sie bilden einen guten Querschnitt durch die städtische Bevölkerung, von ganz arm bis zu sehr reich, wobei die begüterten Kaufleute erstaunlich gut vertreten sind. Von den 108 waren 11 Landbewohner (10%), sieben Männer und vier Frauen. Von ihnen waren acht Waldenser in einem traditionellen Sinn, einer (Richard von Maggenberg) eine Art Rebell, der nur zehn Jahre später wahrscheinlich bereits als Hexer verfolgt worden wäre; zwei Frauen (Itha Stucki und die Wahrsagerin von Saanen) können wahrscheinlich als Zauberinnen gelten. Während die städtischen Waldenser im wesentlichen die Existenz des Fegefeuers (und damit auch die Wirksamkeit von Messen für die Seelen der Verstorbenen) in Zweifel zogen, liess der Grossbauer Richard von Maggenberg seine Familie und sein Gesinde auch an Feiertagen arbeiten, welche die Katholiken heiligen mussten; auf dem Land nahm die Häresie andere Gesichter an als in der Stadt⁴.

Sowohl der Waldenserprozess von 1430 als auch derjenige von 1399 wurden von einem Gericht durchgeführt, an dessen Spitze ein Inquisitor und ein Vertreter des Bischofs von Lausanne standen. Der Inquisitor stammte aus dem Lausanner Dominikanerkonvent, der im 15. Jahrhundert zum Zentrum einer westschweizerischen Inquisition wurde. Dazu kamen städtische Beisitzer und, 1430, geistliche Experten vor allem aus der observanten Ecke des Dominikanerordens. Aus dem Verfahren von 1399 geht klar der Weg hervor, den die Stadt zu beschreiten hatte, wenn ein Prozess zu führen war: Sie musste sich an den Bischof von Lausanne

2 Utz Tremp (Hg.): *Quellen*.

3 Utz Tremp: *Waldenser*.

4 Ibid., S. 13ff.

wenden, der seinerseits den Inquisitor beauftragte und schickte. Die Stadt Freiburg hat sich sowohl 1399 als auch 1430 an diesen offiziellen Weg gehalten und damit nicht wenig zur Lancierung einer ständigen Inquisition in der Westschweiz beigetragen⁵. Die Stadt handelte aus eigener Machtvollkommenheit, wenn auch 1399 nicht freiwillig, sondern unter dem Druck der Nachbarstadt Bern, gewissermassen ein Nachbarschaftskonflikt höherer Ordnung.

Anfänge von Hexenverfolgungen 1429 und 1430

Um den grossen Freiburger Waldenserprozess von 1430 lassen sich erste Hexenverfolgungen erkennen, nicht nur während des Prozesses selbst, sondern bereits ein Jahr früher. Damals wirkte das gleiche Gericht (Inquisitor, bischöflicher Vertreter, städtische Beisitzer) schon einmal in der Stadt Freiburg, doch richtete sich die Verfolgung eindeutig gegen das Land und insbesondere gegen die deutschsprachigen Gebiete der Alten Landschaft (den späteren Sensebezirk) und die mit Bern gemeinsame Herrschaft Grasburg. Städtische Weibel und Venner rückten aus, um Männer und Frauen in Tifers, Galteren, Gurmels, Grasburg, Äschlenberg, Rechthalten und Chésalles (?) festzunehmen und in die Stadt zu bringen. Hingerichtet wurden schliesslich ein Mann, der ursprünglich aus dem Wallis stammte, aber jetzt östlich von Düdingen und Tifers wohnhaft war, und eine Frau aus Erlach, also Landesfremde (ähnlich wie 1430 Peter Sager), aber behelligt wurden doch eindeutig Landfreiburger, und zwar mehr Frauen als Männer⁶. Aufhorchen lässt, dass sich unter den 1429 in die Stadt Geschleppten schon einmal Itha Stucki befand, die ein Jahr später, im Rahmen des Waldenserprozesses von 1430, wiederum verhaftet wurde.

Von den Verfolgungen des Jahres 1429 sind keine Prozessakten überliefert, wir kennen sie lediglich aus den Seckelmeisterrechnungen der Stadt Freiburg, die wir in dem bereits genannten Quellencorpus veröffentlicht haben⁷. Die Rechnungen sind in französischer Sprache geschrieben, und hier werden die Verhafteten als «vaudois» und ihre Verbrechen als «vaudoisie» bezeichnet, zunächst eine Übersetzung für «Waldenser» und «Waldenserei», dann aber auch schon eine Bezeichnung für «Zauberer, Hexen» und «Zauberei, Hexerei». Das Problem ist, dass wir nicht genau wissen, wann es noch um «Waldenserei» und wann

5 Andenmatten, Utz Tresp: «De l'hérésie».

6 Utz Tresp: «Glaubenssache», S. 28–30.

7 Utz Tresp (Hg.): *Quellen*, S. 637–725 Anh. II.

bereits um «Zauberei, Hexerei» ging. Weiter bringt uns, dass 1429 wahrscheinlich bereits bei zwei Frauen nach dem Hexenmal gesucht wurde (übrigens ausserordentliche frühe Belege für die Suche nach einem solchen Mal) und dass wir aufgrund der Prozessakten von 1430 wissen, was man Itha Stucki zur Last legte: Damals wurde sie nämlich denunziert, weil sie angeblich «wusste, wie man einen Wagen zubereitete, dass er von selbst und ohne Hilfe lief» (*sciebat taliter parare currum et artifficare, quod per se sine alio adiutorio ibat*). Sowohl 1429 als auch noch 1430 liess man Itha Stucki laufen, 1430, weil man ihr nicht nachweisen konnte, dass sie ihre «Hexentaten» (*maleficia*) mit Hilfe des Teufels ausführte⁸.

Während sich beim Waldenserprozess von 1430 kein eigentlicher Nebenzweck ausmachen lässt, kann man bei seinem «ländlichen Vorspiel» von 1429 doch vermuten, dass es neben der Bekämpfung von Häresie und Hexerei auch um die Ausübung von Herrschaft auf dem Land ging. Dieses Ausgreifen der Stadt auf das Land findet beredten Ausdruck in der Tatsache, dass in jenen Jahren immer wieder Leute vom Land von städtischen Weibern in die Stadt geholt wurden: 1429 und 1430 Itha Stucki, 1430 Richard von Maggenberg⁹. Die von der Stadt gegen das Land gerichtete Verfolgung erweist sich somit als Teil des Territorialisierungsprozesses, der schon lange eingesetzt hatte, bevor die Stadt 1442 endgültig die Tierstein'schen Lehen erwarb (siehe unten). Im weiteren mag es auch Verbindungen zu den ausgedehnten Hexenverfolgungen gegeben haben, die in jenen Jahren im Wallis stattfanden, denn eines der beiden Opfer des «ländlichen Vorspiels» von 1429 stammte, wie gesagt, ursprünglich aus dem Wallis¹⁰.

Die Hexenverfolgungen um 1440

Die erste regelrechte Hexenjagd im nachmaligen Kanton Freiburg, die von 1437 bis 1442 dauerte, weist grosse Ähnlichkeiten mit dem «ländlichen Vorspiel» zum Waldenserprozess von 1430 auf. Zum ersten waren von ihr wiederum die deutschsprachigen Gebiete der Alten Landschaft und die Herrschaft Grasburg betroffen, und zum zweiten sind unsere Quellen wiederum die Seckelmeisterrechnungen der Stadt Freiburg, in diesem Fall leider nur sehr unvollständig ediert bei Hansen¹¹.

⁸ Ibid., S. 428–433 Nr. 63–65 (1430, April 28, 29, Mai 5).

⁹ Utz Tresp: «Richard von Maggenberg».

¹⁰ Siehe Utz Tresp (Hg.): *Quellen*, S. 648 Nr. 1e mit Anm. 1, und Chantal Ammann-Doubliez: «La première chasse aux sorciers en Valais (1428–1436?)», dans: *L'imaginaire*, p. 63–98.

¹¹ Hansen: *Quellen*, S. 545 Nr. 47 (1437/I), S. 546 Nr. 48 (1437/II), Nr. 50 (1438), Nr. 52 (1440), Nr. 53 (1442). In diesem Zusammenhang ist richtig zu stellen, dass die Verfolgungen bereits

Im Jahr 1437 wurden zwei Frauen aus der Herrschaft Grasburg hingerichtet¹², 1438 ein Paar (?), von dem wir nicht wissen, woher es stammte; 1439 eine Frau aus der Herrschaft Aigremont (im Ormonttal), 1440 ein Konkubinatspaar aus Rechthalten, ein Ehepaar aus Plaffeien und ein Geschwisterpaar vielleicht ebenfalls aus Rechthalten. Den traurigen Höhepunkt bildete das Jahr 1442, als ein Ehepaar, drei alleinstehende Frauen, ein Mann aus Jaun und schliesslich eine alte Bekannte, Itha Stucki, samt ihrem Sohn Peter hingerichtet wurden. Die ganze Verfolgungswelle forderte 18 (21?) Todesopfer, davon 7 Männer und 11 (14?) Frauen, hier eindeutig in der Mehrheit. Sie alle wurden wegen «vaudoisie» hingerichtet, die hier wohl nun eindeutig als «Zauberei, Hexerei» zu deuten ist, und dies umso mehr, als bei mindestens drei Frauen, darunter auch bei Itha Stucki, nach dem Hexenmal gesucht wurde¹³. In ihrem Fall liess sich das Todesurteil vielleicht noch dadurch rechtfertigen, dass sie als rückfällig gelten konnte; bei allen anderen wurde – jetzt und in Zukunft – die Hexerei als *crimen lese majestatis* auch beim ersten Mal mit dem Scheiterhaufen bestraft.

Nur in einem unterscheiden sich die Verfolgungen von 1429 und 1437–1442 grundlegend: die letzteren wurden nicht mehr von einem Inquisitor aus dem Lausanner Dominikanerkonvent und einem Vertreter des Bischofs von Lausanne durchgeführt, sondern von Schultheiss und Rat der Stadt Freiburg selber. Dies ist umso erstaunlicher, als der damals amtierende Inquisitor noch der gleiche war wie derjenige, der die Freiburger Prozesse von 1429 und 1430 geleitet hatte: Ulrich von Torrenté. Dass er um 1440 nicht mehr beigezogen wurde, kann nicht daran liegen, dass die Verfolgungen jetzt Hexe(r)n galten, denn von Torrenté führte selber 1438 und 1439 in Dommartin und Neuenburg Hexenprozesse, auch hier mit Todesfolge¹⁴.

Ähnlich wie die Verfolgung von 1429 galt auch diejenige von 1437 bis 1442 zumindest hintergründig wiederum der Ausdehnung und Festigung der städtischen Herrschaft über das Land. Dies zeigt mit aller Klarheit eine Passage aus einer anonymen savoyischen Streitschrift gegen Freiburg aus dem Jahr 1448, wo ausdrücklich dagegen protestiert wird, dass die Freiburger 1440 das erwähnte Ehepaar in Plaffeien geholt und in Freiburg verbrannt hätten, obwohl Plaffeien der Jurisdiktion des

1437 begannen, und zwar mit einer «Hexe» aus der Herrschaft Grasburg, anders als bei Utz Tremp: «Glaubenssache», S. 42ff., angegeben.

12 Die Frauen wurden in der Herrschaft Grasburg selber hingerichtet, wahrscheinlich weil der Status der Gemeinsamen Herrschaft mit Bern (seit 1423) es nicht erlaubte, sie nach Freiburg zu führen und hier hinzurichten.

13 Utz Tremp: «Glaubenssache», S. 43f.

14 Andenmatten, Utz Tremp: «De l'hérésie», S. 92ff.

Herrn von Illens und der Gerichtsbarkeit des Herzogs von Savoyen unterstehe¹⁵.

Georg Modestin, der dort weitergebohrt hat, wo ich stehen geblieben war, hat gesehen, dass die Dörfer, die 1429 und 1437–1442 von den Hexenverfolgungen betroffen waren, zu den Tierstein'schen Lehen gehörten, deren Ankauf die Stadt Freiburg seit 1418 betrieb. Nachdem die Stadt die Lehen 1423 bereits hatte aufzeichnen lassen, wurde der Kauf 1428 wieder rückgängig gemacht und rückte erst 1437, beim Tod des Grafen Bernhard von Tierstein, wieder in greifbare Nähe. Modestin hat zeigen können, dass die Chronologie des Erwerbs der Tierstein'schen Lehen erstaunliche Übereinstimmungen mit derjenigen der ersten freiburgischen Hexenverfolgungen aufweist¹⁶. Damit sind die Hexenverfolgungen von 1429 und 1437–1442 eindeutig als Massnahmen im Territorialisierungsprozess «entlarvt».

Schluss

Wenn wir die Reihe der Verfolgungen von 1429, 1430 und 1437–1442 Revue passieren lassen, so zeigt sich deutlich, dass Waldenser verfolgt wurden, wenn sich die Verfolgungen von der Stadt gegen die Stadt richteten (1430), und Hexen, wenn sich die Verfolgungen von der Stadt gegen das Land richteten (1429, 1437–1442). Je mehr wir von den Waldenser- zu den Hexenverfolgungen kommen, desto mehr überwiegt bei den Opfern der Frauenanteil, und desto mehr lassen sich die Verfolgungen in politische und herrschaftliche Zusammenhänge stellen, die mit der Bekämpfung der Häresie nur noch bedingt zu tun haben.

Die Hauptfrage, die sich im freiburgischen Zusammenhang stellt, ist diejenige, wie die Waldenserverfolgungen so nahtlos, mit leichten Überlappungen, in Hexenverfolgungen übergehen konnten, in dieser Beziehung durchaus vergleichbar mit den grossen Prozesslandschaften des Dauphiné und des Piemont. Die Erklärung, dass die westschweizerische Inquisition, die ihre Entstehung nicht zuletzt den Freiburger Waldenserprozessen von 1399 und 1430 verdankt, sich, als ihr die Waldenser «ausgingen», den Hexe(r)n zuwandte, vermag nicht zu befriedigen, und dies umso weniger, als die erste «richtige» freiburgische Hexenjagd, diejenige von 1437 bis 1442, nicht mehr von der Lausanner Inquisition geleitet wurde, sondern von der freiburgischen Obrigkeit selber. Schon ein-

15 Stefan Jäggi: «Eine savoyische Streitschrift gegen Freiburg aus dem Jahr 1448», in: *Freiburger Geschichtsblätter* 68, 1991, S. 87–137, hier S. 91, 94f., 108–111.

16 Modestin: «Der Teufel», hier S. 89.

leuchtender ist, dass man in Freiburg im Lauf von drei Prozessen (1399, 1429 und 1430) das Inquisitionsverfahren kennen und auch für eigene Zwecke einzusetzen gelernt hatte, und zwar sowohl auf Seiten der Obrigkeit als auch auf Seiten der Bevölkerung¹⁷. Es könnte sein, dass man mehr das Inquisitionsverfahren als die Inquisition (als Institution) schätzen gelernt hatte, wobei dahingestellt bleiben muss, wie «inquisitorial», d.h. wie regelgerecht die Hexenverfolgung von 1437 bis 1442 durchgeführt wurde. Damit ist aber noch nicht geklärt, wie aus dem Konzept der Waldensersekte, mit dem sich die Lausanner Inquisition sichtlich schwer tat, das Konzept der Hexensekte hervorgehen konnte, das die gleiche Inquisition im 15. Jahrhundert in der Westschweiz kräftig entwickelte und förderte.

17 Utz Tresp: «Denunzianten».